

# STADT HAIGER

## Beschlussvorlage Drucksache VL-116/2024

Datum: 04.04.2024

Aktenzeichen	
Fachbereich	Stadtwerke
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	08.04.2024	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss	24.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	08.05.2024	beschließend

## Anpassung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Haiger hier: Änderung der Zuständigkeit bei einer Kreditaufnahme

### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem HFH und der Stadtverordnetenversammlung der Änderung der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Haiger in der beigefügten Fassung zuzustimmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

-

### Sachdarstellung:

In der aktuell gültigen Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Haiger liegt die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten für den Eigenbetrieb gemäß § 5, Abs. 2, Ziff. h) bei der Stadtverordnetenversammlung.

Eine entsprechende Regelung dieser Vorgabe sah auch die Hessische Gemeindeordnung (HGO) unter § 51 Nr. 15 vor. Allerdings wurde diese Vorgabe in der HGO bereits im Mai 1992 wieder gestrichen, um der Betriebskommission die Möglichkeit zu geben, bei Bedarf Kredite in eigener Zuständigkeit aufzunehmen, sofern der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Wirtschaftsplan eine Darlehensaufnahme in der entsprechenden Höhe vorsieht. Das Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) führt unter den Aufgaben der Gemeindevertretung die Kreditaufnahme ebenfalls nicht mehr mit auf.

Die Betriebskommission, als Aufsichtsgremium der Stadtwerke, kommt in regelmäßigen Abständen mehrmals im Jahr zusammen und kann daher bei einer Kreditaufnahme deutlich flexibler agieren. So können kurzfristige Zinsschwankungen im Interesse des Eigenbetriebs kostenreduzierend genutzt werden. Gerade in dem aktuellen Zinsumfeld, mit steigenden Zinssätzen, hat sich der lange Entscheidungsweg bis hin zur Stadtverordnetenversammlung zuletzt als nachteilig erwiesen. So führen beispielsweise Zinsveränderungen bei der Darlehensaufnahme im Jahr 2023 (Darlehenssumme 1,5 Mio. €), die sich zwischen den Vorberatungen (Betriebskommission, Magistrat) und der beschließenden Stadtverordnetensitzung ergeben haben, zu einem Zinsmehraufwand in Höhe von rd. 100.000 € über die Gesamtlaufzeit.

Es wird daher auch von der Kommunalaufsicht empfohlen, die Zuständigkeit bei der Kreditaufnahme auf die Betriebskommission zu übertragen und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes den geänderten Vorgaben gemäß HGO und EigBGes anzupassen.

Die entsprechenden Änderungen sind dem beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen. Außerdem ist dieser Vorlage die Kommentierung des Beck-Verlages zu § 5 Nr. 10 EigBGes beigefügt.

Die Stadtwerke bitten um Zustimmung im Sinne der Vorlage.

gez.  
Schramm  
Bürgermeister